

2486 033

13

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 723/71

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Ignaz W [REDACTED] ,

[REDACTED], 0 [REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], W [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, L [REDACTED]straße 9.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 1. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 11. Juni 1971 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde bewilligte dem Kläger als Ent-
schädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit 500 DM Ka-
pitalentschädigung sowie Heilfürsorge und lehnte weitergehende
Ansprüche ab. Im gerichtlichen Verfahren schlossen die Par-
teien 1963 einen Vergleich; danach erhielt der Kläger über die
durch Bescheid gewährten Leistungen hinaus zur endgültigen
Abgeltung sämtlicher Ansprüche wegen Schadens an Körper
oder Gesundheit eine einmalige Abfindung von 3000 DM.
Diesen Vergleich fecht der Kläger im Dezember 1965 nach
Art. IV BEG-Schluß an. Die Entschädigungsbehörde bewilligte
ihm mit Bescheid vom 11. Juli 1969 eine Rente ab 1. Novem-
ber 1953 sowie Heilfürsorge wie in dem ersten Bescheid und
behielt sich die Entscheidung über den Antrag auf Kapital-
entschädigung und weitere Heilfürsorge vor. Diesen Bescheid
fecht der Kläger mit der auf höhere Rente gerichteten Klage
an. Mit Bescheid vom 17. April 1970 bewilligte die Entschä-

14

- 3 -

digungsbehörde dem Kläger ferner Kapitalentschädigung und weitere Heilfürsorge. Auch diesen Bescheid kocht der Kläger mit einer auf höhere Kapitalentschädigung gerichteten Klage an. Nach getrennter mündlicher Verhandlung über beide Klagen am 14. Januar 1971 wies das Landgericht mit zwei Urteilen vom gleichen Tage beide Klagen ab. Das Urteil über den Rentenanspruch wurde dem Kläger am 5. Februar 1971, das Urteil über die Kapitalentschädigung am 15. Februar 1971 zugestellt. Am 14. Mai 1971 legte der Kläger gegen das Urteil über den Rentenanspruch Berufung ein, begründete sein Rechtsmittel und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Mit Beschluss vom 11. Juni 1971 versagte das Oberlandesgericht dem Kläger die Wiedereinsetzung und verwarf die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist. Gegen diesen Beschluss, der dem Kläger am 19. August 1971 zugestellt worden ist, richtet sich dessen am 2. November 1971 eingelegte sofortige Beschwerde.

Die nulltenige Beschwerde (§§ 209 Abs. 1, 221 Abs. 1, 223 Satz 1 BRG, § 519 b ZPO) ist nicht begründet.

Der Kläger hat die mit dem 5. Mai 1971 abgelaufene Berufungsfrist (§ 223 Satz 1 BRG) versäumt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat ihn das Berufungsgericht mit Recht versagt. Wiedereinsetzung kann nur erteilt werden, wenn die Versäumung der Frist auf einem nicht nur für die Partei, sondern auch für ihren Vertreter unabwendbaren Zufall beruht (§ 209 Abs. 1 BRG, §§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO). Dies muß die um Wiedereinsetzung nachsuchende Partei dartun. Das Vorbringen des Klägers ist dazu nicht geeignet.



Das Urteil des Landgerichts ist dem Kläger von Amts wegen (§ 209 Abs. 5 BGO) am 5. Februar 1972 gemäß § 209 Abs. 1 BGO, § 212 a ZPO zugestellt worden. Das vorgedruckte Empfangsbekenntnis hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers unter dem von ihm eingesetzten Datum "5.2.71" unterschrieben. Dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen, daß sein Prozeßbevollmächtigter selbst die Rechtsmittelfrist berechnet, einträgt und überwacht. Dies hat er im vorliegenden Fall unterlassen, weil er, nach dem Vorbringen des Klägers, bei Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses nicht merkte, daß es sich um eine die Berufungsfrist in Lauf setzende Urteilszustellung im Amtsbezug handelte. Ein Rechtsanwalt, der sich mit Entscheidungssachen befaßt, muß wissen, daß in Entscheidungungsverfahren Urteile von Amts wegen zugestellt werden und daß diese Zustellung die Rechtsmittelfrist in Lauf setzt (§ 209 Abs. 1 und 5 BGO, § 516 ZPO). Schon nach dem Inhalt des Empfangsbekenntnisses hätte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erkennen können und müssen, daß ihm in einer Entscheidungssache ein Urteil von Amts wegen zugestellt wurde. Einsichtnahme in das mit dem Empfangsbekenntnis übersandte Urteil hätte jeden möglichen Zweifel behoben. Der Prozeßbevollmächtigte ist nicht dadurch entlastet, daß seine Angestellten ihm das Empfangsbekenntnis ohne das Urteil vorgelegt hatten. Wer schriftlich den Empfang einer bestimmten Urkunde bestätigt, muß sich vergewissern, daß er sie bekommen hat. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte sich daher das

mit dem Empfangsbekenntnis übereinstimmende Urteil vorlegen lassen müssen, bevor er das Empfangsbekenntnis unterzeichnete und aus der Hand gab.

Mai

Dr. Thums